



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Am Köllnischen Park 1 · 10179 Berlin · Germany

Sammelbestätigung

über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträge im Sinne § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Spender-Nr. 1807299

Name und Anschrift
des Zuwendenden:

Herrn
Wolfgang Sandt
Burgsteige 8
87674 Ruderatshofen

Gesamtbetrag der Zuwendungen

in Ziffern:

****1.122,00 EUR**

in Buchstaben: **Eintausendeinhundertzweiundzwanzig**

für den Zeitraum:

01.01.2012 – 31.12.2012

Ob es sich um den Verzicht von Aufwendungen handelt, ist der Anlage der Sammelbestätigung zu entnehmen. Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach der letzten uns zugegangenen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, 27/672/52443 vom 03.01.2012 für das Jahr 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege ggf. auch im Ausland verwendet wird. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Berlin, 06.02.2013

Dr. Frank Dörner
Geschäftsführer